ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer XV/0314/V

Eitorf, den 28.10.2021

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 16.11.2021

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.1, Mühleip Ost, 5. Änderung (Kirchengelände)
Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Siehe Begründung.

Begründung:

I. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB

1. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Stellungnahme vom 10.09.2021

„gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Vorhandene Gasversorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.“

Abwägung:
Die aktuell bebauten privaten Grundstücke des Plangebiets werden durch eine Hausanschlussleitung von der Linkenbacher Straße aus mit Erdgas versorgt. Die von der Linkenbacher Straße nach Süden verlaufende Leitung liegt anschließend an die öffentliche Straße für wenige Meter im neu gebildeten

Flurstück 2000. Die dortige überbaubare Fläche ist nicht betroffen. Hier ist eine privatrechtliche Sicherung angezeigt. Anschließend verläuft die Gasleitung in der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsfläche (Flurstück 2003). In Höhe des Flurstücks 2002 verzweigt die Gasleitung; ein Stich führt nach Südwesten und versorgt das Kirchengebäude. Der andere Stich verläuft zunächst durch das Flurstück 2002 und die dortige überbaubare Fläche nach Osten, dann nach Süden und versorgt das bestehende Wohnhaus (ehemaliges Pastorat, Flurstück 2004). Bezüglich des Flurstücks 2002 sind ebenfalls private Regelungen – privatrechtliche Sicherung oder Neuverlegung der Leitung auf dem Flurstück 2004) zu treffen.
Es ist technisch geboten, dass vorhandene Gasversorgungsleitungen nicht überbaut oder mit entsprechend tief wurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Grundsätzlich sind Gasversorgungsleitungen in ihrem Bestand zu sichern oder, falls -wie im vorliegenden Fall- Fremdgrundstücke benutzt und deren u. U. Bebaubarkeit eingeschränkt wird, durch den Versorger auf Kosten der Grundstückseigentümer zu verlegen.
Der vom Einwender vorgeschlagene Hinweis soll deshalb übernommen und aufgrund der örtlichen Situation ergänzt werden: „Im Plangebiet befindet sich eine Hausanschlussleitung für das Kirchengebäude sowie für das bestehende Wohnhaus (Flurstück 2004). Die Lage dieser Leitung ist vor Baubeginn zu prüfen. Die Leitung ist in ihrem Bestand zu sichern und darf nicht überbaut oder überpflanzt werden."

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur vorhandenen Gasversorgungsleitung wird nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Im Plangebiet befindet sich eine Hausanschlussleitung für das Kirchengebäude sowie für das Wohnhaus auf dem Flurstück 2004. Die Lage dieser Leitung ist vor Baubeginn zu prüfen. Die Leitung ist in ihrem Bestand zu sichern und darf nicht überbaut oder überpflanzt werden."*

2. Tele Columbus Betriebs GmbH, Berlin, Stellungnahme vom 10.9.2021

a) „in dem von Ihnen angefragten Bereich (…) befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe."
b) „in dem von Ihnen angefragten Bereich (…) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm."
c) „in dem von Ihnen angefragten Bereich (…) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPCOM."

Abwägung:
Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

3. WECO Feuerwerk GmbH, Stellungnahme vom 15.09.2021

„Nach Prüfung der Angaben auf ihrer Internetseite nehmen wir wie folgt Stellung:
Die aufgezeigten Anpassungen / Änderungen am Bebauungsplan Nr. 6.1 sind für die Fa. WECO ohne Einfluss auf bestehende oder aktuell geplante Nutzungskonzepte."

Abwägung:
Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

4. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 16.9.2021

„im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."

Abwägung:
Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Die übrigen Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls an der Planung beteiligt. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

5. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 20.09.2021

„Ihr Schreiben vom 15.09.2021, AZ.: 32-32-02
Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich.
Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite."

Abwägung:
Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in Teil B des Bebauungsplans aufzunehmen:
Kampfmittelfunde
Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen (s. auch das „Merkblatt für Baugrundeingriffe" auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf).

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt dem Vorschlag der Verwaltung gemäß Abwägung zu.

6. Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 20.09.2021

„zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Seemann". Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. In den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebiets kein Bergbau verzeichnet."

Abwägung:
Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

7. Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 20.09.2021

„bei Ihrem Vorhaben, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Mühleip Ost“, 5. Änderung, sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.“

Abwägung:
Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

8. Bundeswehr für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 22.09.2021

„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Abwägung:
Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

9. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 28.09.2021

„gegen die 5 Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.1 „Mühleip Ost“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.
Wir begrüßen die vorliegende Planung als Maßnahme der Innerortsentwicklung unter Nutzung vorhandener Brachflächen, durch die eine Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbebauung verhindert wird.“

Abwägung:
Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

10. RSAG AöR, Stellungnahme vom 01.10.2021

„danke für Ihre Mitteilung vom 9. September 2021.
Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken

erhoben.
Das Bauvorhaben wird die Abfallentsorgung im Plangebiet nicht verändern. Alle anfallenden Abfallgefäße müssen an der vorhandenen, öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt werden. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfälle entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGl 5104) und RASt 06."

Abwägung:
Der Ausschuss stellt fest, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Die weiteren Hinweise zur Müllbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

11. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 06.10.2021

„zu der vorgenannten Änderung eines Bebauungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf wie folgt Stellung:

Wasserversorgung
Die Trinkwasserversorgung ist über eine öffentliche Wasserleitung in der Linkenbacher Straße sichergestellt.

Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung ist über eine öffentliche Mischwasser - Kanalisation in der Linkenbacher Straße sichergestellt. Auf Antrag kann auf ein Überlassen von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den anliegenden Privatgrundstücken sichergestellt ist und durch die Untere Wasserbehörde genehmigt wurde. Details zu bestehenden Ver-und Entsorgungsleitungen entnehmen Sie bitte der Anlage."

Abwägung:
Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

12. Landschaftsverband Rheinland, Stellungnahme vom 11.10.2021

„hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen."

Abwägung:
Nicht erforderlich. Die genannten weiteren Dienststellen des LVR wurden beteiligt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

13. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 20.10.2021

„zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Es wird empfohlen, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Beleuchtung

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können dem LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vogelschlag

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefahrvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländer und Wintergärten.

Arbeitszeitbeschränkung zum Schutz der Fledermaus

Um Störungen der Jagd und Nahrungsaufnahme von Fledermäusen in der Aktivitätsphase der Sommermonate zu reduzieren, sollte Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden eingeschränkt werden: Arbeitsruhe im April nach 19:30 Uhr, Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr.

Klimaschutz

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Erneuerbare Energien

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.
Der Feststellungstext enthält bisher die Formulierung „Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, insbesondere die nach Süden ausgerichteten Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden.“
Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 – 4120 kWh/m2/a und bei Photovoltaik vom 1021 – 1031 kWh/m2/a.
Damit eignet sich das Plangebiet gut für den Einsatz erneuerbarer Energien. Es wird daher auf jeden Fall angeraten, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung durch den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbstständiger Art (Photovoltaikanlagen, Solarwärmeanlagen) sollte in die Prüfung einbezogen werden.
Die detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung einer konkreten Anlage kann mit Hilfe der Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de vorgenommen werden.

Dachflächen

Eine sowohl mikroklimatisch wie auch hinsichtlich des Rückhalts von Starkregen vorteilhafte Dachbegrünung ist prinzipiell auch bei stärker geneigten Dächern bis 45 Grad Dachneigung möglich. Insofern wird angeregt, die Festsetzung zur Dachbegrünung und Dachform aufeinander abzustimmen, um eine weitgehende Dachbegrünung zu fördern. Dachflächen zur Nutzung erneuerbarer Energien können davon ausgenommen werden."

Abwägung:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Beleuchtung

Öffentliche Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen. Da die Erschließung der geplanten Gebäude über eine vorhandene Erschließungsfläche erfolgt, sind auch diesbezüglich Änderungen nicht beabsichtigt. Zur Information der privaten Bauherren wird ein Hinweis auf die LANUV-Publikation in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vogelschlag

Durch die geplante Einbindung der Wohnhäuser in das Gelände und die hohe Nachbarbebauung sind die Gefahren durch Vogelschlag begrenzt. Dessen ungeachtet soll im Bebauungsplan auf die Problematik und praxisnahe Lösungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Entsprechende Informationen finden sich beispielsweise im Internetangebot der Schweizerischen Vogelwarte Sempach:
https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden.

Arbeitszeitbeschränkung zum Schutz der Fledermaus

Störungen der Jagd und Nahrungsaufnahme von Fledermäusen sollen vermieden werden. Die hierzu möglichen Regelungen und ihre jeweiligen Begründungen sind allerdings als Grundlage konkreter textlicher Festsetzungen insgesamt zu unbestimmt; u.a. bleiben Innenarbeiten zulässig. Daher soll auch hier ein Hinweis in den Plan aufgenommen werden, nach dem Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden (im April nach 19:30 Uhr, von Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr) zu vermeiden sind.

Klimaschutz

Erneuerbare Energien

Bei der Errichtung neuer Gebäude sind die Vorgaben des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zwingend zu beachten. Sie betreffen alle in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte, d. h. neben dem passiven Wärmeschutz auch die Nutzung regenerativer Energien. Daher werden die im

Plangebiet entstehenden drei Wohngebäude einen zeitgemäßen energetischen Standard aufweisen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dachflächen

Im Bebauungsplan wird die Begrünung von Flachdächern ab einer Größe von 15 qm vorgeschrieben. Damit sind insbesondere Garagendächer zu begrünen.
Die Begrünung von Steildächern, insbesondere von solchen mit einer Dachneigung von 25 Grad und mehr – hier ist eine Dachneigung von 25 bis 40 Grad vorgegeben – stellt hohe und besondere Anforderungen an die Statik des Gebäudes und den gesamten Dachaufbau. U.a. wird von Fachfirmen ab 25 Grad Neigung eine Bewässerungsanlage empfohlen, da das Dachsubstrat aufgrund der Neigung sehr schnell entwässert. Der zu erwartende Aufwand erscheint auch problematisch, weil auf den nach Süden ausgerichteten Dachflächen Solarnutzung zu erwarten ist. Insgesamt ist die für eine zwingende Festsetzung der Begrünung auch aller Steildächer erforderliche Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. Aus v.g. Gründen sollte von einer zwingenden Festsetzung abgesehen werden.
Hinweis: Für die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind in den textlichen Festsetzungen Regelungen enthalten, durch die die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Hier sind deutlich wirkungsvollere klimatische Effekte zu erwarten.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Änderungen des Planentwurfs sowie der verbindlichen textlichen Festsetzungen sind nicht erforderlich.
In den textlichen Teil des Bebauungsplans werden Hinweise auf die Publikation des LANUV zum Artenschutz bei der künstlichen Außenbeleuchtung sowie der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zum Schutz vor Vogelschlag aufgenommen. Insofern wird den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises gefolgt.
In die textlichen Festsetzungen wird der angeregte Hinweis zur Beschränkung von Baulärm und starkem Arbeitslicht in den Abendstunden zum Schutz der Fledermäuse aufgenommen. Der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird insofern gefolgt.
Über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hinausgehende Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien werden nicht gemacht. Den entsprechenden Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises wird nicht gefolgt.
Vorgaben zur Begrünung von Steildächern werden nicht gemacht. Der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird nicht gefolgt.

14. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 29.10.2021

„in dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis, lediglich südlich des Geltungsbereiches verläuft der Kirchgraben. Da gemäß den vorliegenden Unterlagen der Gewässerrandstreifen nicht überplant wird und der Abstand zwischen Gewässer und Bebauung mindestens 25 – 50 Meter beträgt sowie keine Einleitung in das Gewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.“

Abwägung:
Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

15. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme vom 28.10.2021

„Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."

Abwägung:
Die Verwaltung schlägt vor, den folgenden Hinweis in den Text des Bebauungsplans aufzunehmen:

Archäologische Funde und Befunde
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt dem Vorschlag der Verwaltung gemäß Abwägung zu und beschließt die vorgeschlagene Ergänzung.

II. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens nach § 2 (2) BauGB

Es sind keine Anregungen benachbarter Gemeinden eingegangen.